

# Verhandlungsschrift

aufgenommen am Mittwoch, den 30. 11. 2016, über die  
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (5/2016).

**Tagungsort:** Vereinsheim St. Lorenz

## **Anwesende:**

1. Bgm. Johannes Gaderer

---

2. Vizebgm. Karl Nußbaumer

---

3. Mag. Wilma Birglechner – entschuldigt ferngeblieben

---

4.

---

5. Ing. Anton Ebner

---

6. Karl Eder

---

7. Michaela Schleicher – entschuldigt ferngeblieben

---

8. DI Christian Lidl

---

9. Andreas Hammerl

---

10. Gerhard Erber

---

11. Mag. Ulrich Humer

---

12. Matthias Widlroither

---

13. Josef Schruckmayr – entschuldigt ferngeblieben

---

14. Gernot Palten

---

15. Johannes Eder

---

16. Thomas Herbst

---

17. Mag. Harald Kohlberger

---

18. Matthias Stabauer

---

19. Klaus Brajkovic

---

20. Gottfried Kilzer

---

21. Peter Hiller MAS

---

22. Mag. Josef Dobesberger

---

23. Bernadette Märzinger – entschuldigt ferngeblieben

---

24. Dr. Ingrid Lehmann

---

25. DI Mag. Dr. Helmut Eichert – entschuldigt ferngeblieben

---

**5 anwesende Ersatzmitglieder:** Herbert Kaltenbrunner, Renate Nußbaumer, Franz Wistauder (alle ÖVP), Mag. Irmgard Hiller (Die Grünen), Vera Kasparetz (Frischer Wind für St. Lorenz);

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 24**

**Zuhörer:** ca. 14 Personen

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 27. 10. 2016, Nr. 4/2016, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
- f) seitens der ÖVP-Fraktion Bgm. Johannes Gaderer, von der FPÖ-Fraktion GV Gernot Palten, von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz Vera Kasparetz als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

### **Angelobung Gemeinderatsersatzmitglied Herbert Kaltenbrunner**

GR-Ersatzmitglied Herbert Kaltenbrunner wird von Bürgermeister Johann Gaderer im Sinne des § 20 Abs. 4 OÖ. Gemeindeordnung angelobt; der Angelobte legt in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis „Ich gelobe“ ab.

Der Bürgermeister setzt die Tagesordnungspunkte 8 (Amtsleiterbestellung) und 9 (Aufsichtsrat KVZ) im Sinne des § 46 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 idF. vor Eintritt in die Tagesordnung ab.

Zu Punkt 8 ersucht GR Mag. Josef Dobesberger (Die Grünen) um Stellungnahme zu der am 30. 11. 2016 eingebrachten Anfrage:

### **Anfrage**

an den Bürgermeister der Gemeinde St. Lorenz gemäß § 63a OÖ Gemeindeordnung betreffend Einberufung verhandelter Mitglieder zur heutigen Sitzung:

**Einleitung:** Die heutige Sitzung hat einen äußerst kontroversiellen Tagesordnungspunkt, nämlich TOP 8, Amtsleiterbestellung. Es erscheint aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen unter den Mitgliedern des Gemeinderates fraglich, ob die erforderliche Mehrheit zustande kommt. In diesem Zusammenhang ist dem Fragesteller bekannt geworden, dass der Fraktionsobmann der ÖVP aufgrund von Kontroversen in Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt zurückgetreten ist und auch sein Mandat im Gemeinderat zurückgelegt haben soll.

Im Amtsvortrag zur heutigen Sitzung, der dem Fragesteller gestern um 15.45 zugestellt wurde, sind lediglich 3 Verhinderungen angeführt. Wie dem Fragesteller aber nun bekannt wurde, werden bei der heutigen Sitzung fünf weitere Mitglieder verhindert sein. Dieser Umstand ist insofern bemerkenswert, als die heutige Sitzung im Sitzungsplan für das Jahr 2016 enthalten war und eine so kurzfristige Verhinderung äußerst untypisch für Gemeinderatssitzung in unserer Gemeinde ist. Im Hinblick darauf, dass unter keinen Umständen der Eindruck entstehen darf, dass auf GemeinderätInnen Druck ausgeübt worden sein könnte, sich als verhindert zu erklären ohne verhindert zu sein, stelle ich an den Bürgermeister folgende **Anfrage**:

- 1) Welche Mitglieder des Gemeinderates haben sich zu welchem Zeitpunkt zur heutigen Sitzung verhindert erklärt? Wurde dafür - wie in § 47 OÖ Gemeindeordnung gefordert - jeweils ein Grund der Verhinderung angegeben?
- 2) Haben Sie mit den Verhinderten vor dem Zeitpunkt der Mitteilung der Verhinderung über den Tagesordnungspunkt 8 gesprochen?
- 3) Hatten Sie den Eindruck, dass die Mehrheit für den Antrag zu TOP 8 gefährdet sein könnte, wenn die Verhinderten zur Sitzung erscheinen?
- 4) Wurde bei der Einberufung von Ersatzmitgliedern die aufgrund des Wahlergebnisses der letzten Gemeinderatswahl gebotene Reihenfolge eingehalten?
- 5) Falls sich Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die für die Verhinderten einberufen wurden, auch welche als verhindert erklärten: Wurde in diesen Fällen jeweils ein Grund für die Verhinderung angegeben?
- 6) Wie wurden die Verhinderungen und die Einberufung von Ersatzmitgliedern einschließlich der Verhinderung von Ersatzmitgliedern dokumentiert?

GR FO Josef Dobesberger, St. Lorenz, Mittwoch 30. 11. 2016

Bgm. Gaderer stellt dazu fest, dass die Einberufung der Ersatzmitglieder entsprechend der Gemeindeordnung erfolgt ist. GV Mag. Wolfgang Kaltenleitner hat mit Wirkung vom 30. 11. 2016 sein GR-Mandat zurückgelegt.

## Tagesordnung

### 1. Genehmigung des

- a) Nachtragsvoranschlag 2016
- b) Voranschlag 2017 mit Anpassung der Müllabfuhrgebühr, Festsetzung der Hebesätze, sonstigen Gebühren und Abgaben, der Dienstposten
- c) Voranschlag 2017 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur St. Lorenz KG und
- d) Erlassung einer neuen Lustbarkeitsabgabenordnung in Folge Gesetzesänderung

#### a) Nachtragsvoranschlag 2016

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert Kassenleiterin Mag. Eva Staudinger an Hand einer Powerpointpräsentation den GemeinderätInnen den Nachtragsvoranschlag 2016. Dieser sieht im Ordentlichen Haushalt (OH) Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 5.632.000,-- Euro vor, im Außerordentlichen Haushalt (AOH) sind es 2.247.400,-- Euro an Einnahmen und € 2.212.000 an Ausgaben. **Bgm. Johannes Gaderer beantragt** die Beschlussfassung. **Beschluss: mehrheitlich (23 Ja-Stimmen; eine Gegenstimme: Peter Hiller MAS)**

#### b) Voranschlag 2017 mit Anpassung der Müllabfuhrgebühr, Festsetzung der Hebesätze, sonstigen Gebühren und Abgaben, der Dienstposten

Der **Voranschlag 2017** weist im OH Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 5,159 Mio. Euro vor, im AOH sind es 1,204 Mio. Euro. Grundsteuer A und B bleiben ebenso unverändert wie die Hundeabgabe; die Kanalbenützungsg Gebühr wird mit 1. 1. 2017 auf € 4,04 (+ 1,9 %) je Kubikmeter angehoben, die Anschlussgebühr auf € 23,65 je Quadratmeter (+ 0,6 %), wobei die Mindestanschlussgebühr € 3.548,-- beträgt (+ 0,5 % gegenüber 2016).

Wesentliche Vorhaben der Gemeinde über den AOH sind die Sanierung des Güterweges Mooshäusl (€ 240.000,--) und die Auslieferung des Kleinlöschfahrzeuges für die Feuerwehr Keuschen, die sich mit € 150.000,-- zu Buche schlägt.

Zum Voranschlag 2017 verweist GV Peter Hiller MAS auf die Gruppen 2, 4 und 5; dies seien die typischen ausgabenorientierten Mittel. Sei dies berücksichtigt? Kassenleiterin Mag. Eva Staudinger antwortet, die Ausgabenorientierung sei erst ab 2019 ein Thema. Ergänzend möchte GV Hiller wissen, ob für den Radweg St. Lorenz - St. Gilgen Gelder veranschlagt seien? Mag. Staudinger verweist darauf, dass diese Gelder für 2018 vorgesehen und im Mittelfristigen Finanzplan (MFP) berücksichtigt seien.

Die letzte **Müllabfuhrgebührenverordnung** stammt vom 1. 7. 1999. Für 2017 wird ein Abgang von rund € 14.000,-- prognostiziert. Die Aufsichtsbehörde fordert, die Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen. Anzumerken ist, dass alle Erhöhungen der unterschiedlichen Abfalltarife unter dem Verbraucherpreisindex von 39,10 % liegen.

Der Kalkulation der Abfallgebühren ab 1. 1. 2017 wurden die zu erwartenden bzw. bekannten Kosten für das Jahr 2016 zu Grunde gelegt. Die Kosten unterteilen sich in einen Sockelbetrag (Transportkosten, Transferzahlungen an den BAV auf Basis der Hauptwohnsitze und Zweitwohnsitze sowie Unvorhergesehenes) und dem Abfallbehandlungsbeitrag für die Deponiekosten des BAV).

Betreffend Müllabfuhrgebührenordnung schlägt Ersatz-GR Mag. Irmgard Hiller vor, in Zukunft jährlich zu prüfen, ob eine Anpassung der Gebühren notwendig ist; Bgm. Gaderer sagt diese Prüfung zu.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz vom 30. 11. 2016 mit der eine

### ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde St. Lorenz erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

## § 1

### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2

### **Höhe der Gebühren**

(1) Die Abfallgebühr beträgt jeweils inklusive Umsatzsteuer

a) je abgeführte Abfalltonne	mit	60 Liter Inhalt	4,35 €
	mit	90 Liter Inhalt	5,35 €
	mit	120 Liter Inhalt	6,35 €
	mit	240 Liter Inhalt	10,87 €
je abgeführtem Abfallsack	mit	60 Liter Inhalt	4,60 €
b) je abgeführte Biotonne	mit	90 Liter Inhalt	€ 8,00

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beinhaltet die Kosten für die Entsorgung der sperrigen Abfälle, die Grün- und Strauchschnittentsorgung und -verarbeitung und des Abfallwirtschaftsbeitrages und beträgt 50,14 Euro für jede Wohnung und für jeden Betrieb und sonstigen Einrichtungen (z.B. Kindergarten, Schulen, Vereinslokal, etc.).

## § 3

### **Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

## § 4

### **Entstehen der Abgabepflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

## § 5

### **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15. 05. und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

## § 6

### **Umsatzsteuer**

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (10 %) enthalten.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.04.1999 außer Kraft.

( Johannes Gaderer )

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

**Bgm. Johannes Gaderer** dankt Kassenleiterin Mag. Staudinger für die Präsentation der Zahlen. Auf **seinen Antrag** hin werden Voranschlag 2017, Müllabfuhrgebührenordnung, Festsetzung der Hebesätze, die sonstigen Gebühren und Abgaben sowie der Dienstpostenplan **einstimmig beschlossen**.

**c) Voranschlag 2017 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur St. Lorenz KG**

Der Voranschlag weist im Ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 15.200,-- aus, im Außerordentlichen Haushalt gibt es weder Einnahmen noch Ausgaben. **Bgm. Gaderer beantragt** die Beschlussfassung. **Beschluss: einstimmig**

**d) Erlassung einer neuen Lustbarkeitsabgabenordnung in Folge Gesetzesänderung**

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 ist außer Kraft getreten, das Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 in Kraft. Es war daher eine neue Verordnung zu erlassen, was in der Gemeinderatssitzung vom 28. 9. 2016 erfolgt ist. Wenige Tage danach wurde das Landesgesetz novelliert, weshalb eine neuerliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat notwendig ist. Die Novellierung betrifft den Punkt Abgabenschuldner (§ 2). Die Änderung wurde in die vorliegende Verordnung eingearbeitet.

Die Einhebung der Abgabe selbst beschränkt sich weiterhin nur auf Spielapparate und Wettterminals. Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat. Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

## **Verordnung**

Gemeinde St. Lorenz (Beschluss des Gemeinderates vom 30. 11. 2016) über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabeordnung 2016)

### **Präambel**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

## **§ 2**

### **Abgabenschuldner**

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- beim Betrieb von Spielapparaten die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden, diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt, diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt
- beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

## **§ 3**

### **Abgabesatz**

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

## **§ 4**

### **Anmeldung**

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

**§ 6**  
**Entstehen der Abgabenschuld,**  
**Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung**  
**bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

**§ 7**  
**Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

**§ 8**  
**Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
  - Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
  - Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2017 in Kraft, die Verordnung v. 28.9.2016 tritt außer Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

(Johannes Gaderer)

Angeschlagen an:  
Abgenommen am:

**Bgm. Gaderer** informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Änderung im § 2 und **beantragt die Beschlussfassung** der Lustbarkeitsabgabeverordnung. **Beschluss: einstimmig**

## 2) Aussichtsturm Kulmispitz; Beschlussfassung Kostenbeteiligung

Im Rahmen eines FUMO-Leaderprojektes soll auf dem Kulmispitz ein Aussichtsturm (Höhe ca. 27 m) entstehen. Angedacht ist auch ein Themenweg. Der Turm wird an der Gemeindegrenze zw. Innerschwand und Oberwang situiert, die ÖBf errichten noch 2017 einen Forstweg, der unweit von Stabau bis annähernd zum geplanten Standort führen wird. Die Realisierung des Aussichtsturmes ist 2018 geplant, berichtet Bgm. Gaderer. Im Übrigen kann der Turm von allen Seiten über die bestehenden Wanderwege erreicht werden. Die Gemeinden Innerschwand und Oberwang werden voraussichtlich als Bauherrn das Projekt realisieren, sofern sich kein Verein bildet. Als Grundlage dienten historische Aufzeichnungen des Alpenvereins (Zeitraum 1895 bis 1907). Demnach existierte bereits eine „Pyramide“ als Ausflugsziel für Touristen.

Die Gesamtkosten des Projektes werden mit rund € 300.000,-- beziffert. Die den Gemeinden des Mondseelandes verbleibenden Kosten im Ausmaß von 40 % der Gesamtkosten, geschätzte € 120.000,--, sollen wie folgt aufgeteilt werden: Innerschwand und Oberwang insgesamt 50 % (je Gemeinde 25 %), die verbleibenden 50% teilen sich Mondsee, Tiefgraben und St. Lorenz nach dem Bevölkerungsschlüssel.

Standortgemeinde Innerschwand:	25,00 % (Anteil lt. Schätzung	€ 30.000,00)
Standortgemeinde Oberwang:	25,00 % (Anteil lt. Schätzung	€ 30.000,00)
Marktgemeinde Mondsee:	18,30 % (Anteil lt. Schätzung	€ 21.913,25)
Gemeinde Tiefgraben:	19,70 % (Anteil lt. Schätzung	€ 23.606,65)
Gemeinde St. Lorenz:	12,00 % (Anteil lt. Schätzung	€ 14.480,10)
	<b>100,00 %</b>	<b>€ 120.000,00</b>

Ersatz-GR Vera Kasparetz erkundigt sich, welches Holz für den Turm verwendet wird und fragt, wer die Instandhaltung übernimmt. Bgm. Gaderer antwortet, für den Turmbau werde Lärchenholz verwendet, Wartung und Haftung fielen in die Zuständigkeit der Gemeinden Innerschwand und Oberwang.

GR Mag. Josef Dobesberger wirft die Frage auf, ob im Falle einer Kostensteigerung auch der vorgesehene Beitrag der Gemeinde St. Lorenz von € 14.480,-- steige? Er schlägt vor, den Beitrag der Gemeinde mit 14.480,-- zu deckeln. Bgm. Gaderer spricht sich für die Beibehaltung des 12%-Anteils aus, zumal der Anteil der Gemeinden ohnehin nicht mehr als 40 % der Gesamtkosten ausmache.

GR **Andreas Hammerl stellt den Antrag**, das Gesamtprojekt „Aussichtsturm Kulmispitz“ mit 12 % der für die Gemeinden verbleibenden Kosten zu fördern. **Beschluss: mehrheitlich (20 Ja-Stimmen: ÖVP, FPÖ. Dr. Ingrid Lehmann; 3 Enthaltungen: Peter Hiller MAS, Mag. Irmgard Hiller, Mag. Josef Dobesberger; 1 Gegenstimme: Vera Kasparetz)**

## 3. Union Raiffeisen Mondsee; Beschlussfassung über Kostenbeteiligung zur Sanierung der Trainingsplätze

Die Union Raiffeisen Mondsee ersucht die Gemeinde St. Lorenz um eine Kostenbeteiligung für die Sanierungsarbeiten des Trainingsplatzes „Erlachmühle“ und die Erneuerung des Kunstrasenplatzes.

Der Finanzierungsplan stellt sich folgendermaßen zusammen:

### Kosten

POS 1 Trainingsplatz „Erlachmühle“	€	50.296,94
POS 2 Erneuerung Kunstrasenplatz	€	85.723,20
<b>Gesamtinvestitionskosten POS 1 + POS 2</b>	<b>€</b>	<b>136.020,14</b>
Abzüglich nicht rückz. Zuschuss Land OÖ -25%	€	-34.005,04
Abzüglich nicht rückz. Zuschuss OÖFV -10%	€	-13.602,01
Abzüglich nicht rückz. Zuschuss Union OÖ -10%	€	-13.602,01
<b>Offene Restfinanzierungskosten</b>	<b>€</b>	<b>74.811,08</b>
Kostenbeteiligung Marktgemeinde Mondsee	42 % €	31.420,65
<b>Kostenbeteiligung Gem. St. Lorenz</b>	<b>21 % €</b>	<b>15.710,33</b>
Kostenbeteiligung Gem. Tiefgraben	33 % €	24.687,66
Kostenbeteiligung Gem. Innerschwand	4 % €	2.992,44

Die prozentuelle Aufteilung der Restfinanzierungskosten unter den Mondseelandgemeinden stellt sich aus dem Verhältnis der Kinder der **Jahrgänge 1998 bis 2010** zusammen.

Marktgemeinde Mondsee	42 %
Gemeinde St. Lorenz	21 %
Gemeinde Tiefgraben	33 %
Gemeinde Innerschwand	4 %
<b>Summe</b>	<b>100 %</b>

Bgm. Gaderer stellt fest, dass ordentliche Trainingsbedingungen auch für die Jugend und die Kinder von Bedeutung sind; er verweist darauf, dass 21 % des Nachwuchses Lorenzer Kinder seien. GV Klaus Brajkovic spricht sich ebenfalls für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde aus, zumal sehr viele Jugendliche im Sportzentrum aktiv seien; auch GR Josef Dobesberger hält die Beteiligung für sinnvoll.

GR **Andreas Hammerl stellt den Antrag**, die Gemeinde St. Lorenz möge die Sanierung Trainingsplätze der U. Mondsee mit € 15.710,33 unterstützen.

**Beschluss: einstimmig**

#### **4. Beitritt der Gemeinde St. Lorenz zum Kaufvertrag zw. Lehl Real Invest GmbH und**

**a) Julia Kern und Gerald Strobl, Schwand 12, 5310 Tiefgraben**

**b) Stefanie Schweighofer, Keuschen 120, 5310 St. Lorenz**

Frau Julia Kern (Abstammung St. Lorenz) und Herr Gerald Strobl, Schwand 12, 5310 Tiefgraben, erwerben das Gstk. 370/10 im Ausmaß von 650 m<sup>2</sup>, Stefanie Schweighofer, Keuschen 120, 5310 St. Lorenz, erwirbt das Gstk. 370/8, je KG St. Lorenz, im Ausmaß von 650 m<sup>2</sup>.

Auf Basis einer Baulandsicherungsvereinbarung im Bereich der sogenannten „Lehl-Grundstücke“ erfolgte durch dem Gemeindevorstand die Zuweisung der gegenständlichen Grundstücke. Die Gemeinde St. Lorenz tritt den Kaufvertrag bei; um Spekulation hintanzuhalten, bekommt die Gemeinde u. a. ein Vorkaufsrecht. Im Kaufvertrag ist das Vorkaufsrecht ausgewiesen und bis 31. 12. 2040 befristet.

Die wichtigsten sonstigen Parameter:

- wertgesicherter Grundpreis von € 175,-- (€ 125,-- Grundpreis und € 50,-- für die Aufschließung);
- Hauptwohnsitzbegründung nach 7 Jahren, widrigenfalls eine Konventionalstrafe in Höhe von 25% des Kaufpreises schlagend wird;
- Gemeinde kann das Vorkaufsrecht anwenden oder einen Ablösebetrag von € 50,-- je m<sup>2</sup> wählen.

**Vizebgm. Karl Nußbaumer beantragt**, den Kaufverträgen zw.

a) Frau Julia Kern und Herrn Gerald Strobl, Schwand 12, 5310 Tiefgraben und Lehl Real Invest GmbH und

b) Frau Stefanie Schweighofer, Keuschen 120, 5310 St. Lorenz und Lehl Real Invest GmbH und beizutreten (Blg. erwähnte KV). **Beschluss: einstimmig**

#### **5. VS TILO;**

**a) Genehmigung der Vereinbarung mit dem OÖ. Familienbund betreffend Nachmittagsbetreuung**

**b) Genehmigung der Kooperationsvereinbarung mit dem OÖ. Familienbund betreffend Assistenzkraft**

**Zu a) Genehmigung der Vereinbarung mit dem OÖ. Familienbund betreffend Nachmittagsbetreuung**

Die Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz haben 2012 mit dem OÖ. Familienbund eine Vereinbarung zur Trägerschaft des Freizeiteils im Rahmen der schulischen Ganztagsbetreuung (GTS) in der Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz abgeschlossen. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen und Klarstellungen über die Kompetenzverteilung ist eine Anpassung dieser Vereinbarung notwendig geworden. Familienbund und Direktion der Volksschule haben die vorliegende Vereinbarung ausgearbeitet. Der Schulausschuss hat diese in seiner Sitzung am 22. 11. 2016 begutachtet und empfiehlt deren Beschlussfassung.

# Vereinbarung

## **zur Trägerschaft des Freizeitteils im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung (GTS) in der Volksschule Tiefgraben/ St. Lorenz**

Zwischen den Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz, beide Wredeplatz 2, 5310 Mondsee, einerseits und dem OÖ Familienbund, Hauptstraße 83-85, 4040 Linz, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe (OÖ Familienbund, Landesobmann Mag. Bernhard Baier, Gemeinde Tiefgraben, Bürgermeister Johann Dittlbacher, Gemeinde St. Lorenz, Bürgermeister Johannes Gaderer) wird wie folgt vereinbart:

### **I. Zweck**

Der OÖ Familienbund betreibt im Auftrag der oben genannten Gemeinden den Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz (VS TILO). Darunter ist die Betreuung der Schulkinder im Freizeitbereich ab September 2012 an 5 Nachmittagen pro Woche (Montag bis Freitag in der Zeit von 11.45 bis 16.00 Uhr) zu verstehen.

Das pädagogische Konzept wird gemeinsam mit der Schulleitung und dem Team der Ganztageschule (LehrerInnen, FreizeitpädagogInnen) erarbeitet. Die Inhalte des Freizeitbereichs werden im pädagogischen Konzept der Volksschule Tiefgraben/St.Lorenz (VS TILO) verankert.

Die Gemeinden stellen zum Zweck der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung die benötigten Räumlichkeiten in der öffentlichen Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz an den oben genannten Träger unentgeltlich zur Verfügung und tragen auch die Betriebskosten.

Die Schulleitung erhebt den Bedarf für die schulische Tagesbetreuung. Dem OÖ Familienbund als Betreiber des Freizeitteils obliegt die restliche Verwaltung und Organisation, die Einhebung sämtlicher Beiträge, usw.

### **II. Gruppengröße**

Der OÖ Familienbund verpflichtet sich im Bestandsobjekt die Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung mit den benötigten Gruppen zu führen. Die Anzahl der Gruppen und die Gruppengröße richten sich nach den vom Landesschulrat freigegebenen Lehrerstunden und der Anzahl der angemeldeten Kinder.

### **III. Öffnungszeiten**

Über Öffnungszeiten und Schließtage bzw. Ferienzeiten entscheiden die Gemeinden nach Rücksprache mit der Leiterin der für den Freizeitteil zuständigen Betreuungseinrichtung je nach den Erfordernissen der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten). In den Weihnachtsferien, Osterferien und im August bleibt die Betreuungseinrichtung geschlossen. In den Semesterferien, im Juli mit Beginn der Ferien und an den so genannten Zwickeltagen, wird eine außerschulische Betreuung- falls erforderlich - unter Beachtung der Höchstanzahl der Schüler/innen durch Aufteilung der Gruppen ganztags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr durchgehend gewährleistet. (Beispiel: Gesamtgruppenanzahl 4: Aufteilung in 2 Gruppen vormittags und 2 nachmittags).

An Schultagen muss das Betreuungsangebot des Freizeitteils bis mindestens 16.00 Uhr sichergestellt werden. Die Schüler, die für die schulische Tagesbetreuung (Lernstunden und Freizeitbereich) angemeldet sind, müssen diese bis 16.00 Uhr besuchen. Ein Fernbleiben von der schulischen Tagesbetreuung ist ausschließlich nach den Bestimmungen des §45 Abs.7 SchUG zulässig.

### **IV. Personal**

Festgestellt wird, dass der OÖ Familienbund als Betreiber die Personalhoheit gegenüber den Dienstnehmern/Innen im Freizeitbereich ausübt. Der OÖ Familienbund ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal im Freizeitteil.

## **V. Beitragseinhebung**

Der OÖ Familienbund hebt zur Bestreitung der Kosten bzw. zur Erhaltung der Betreuungseinrichtung im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung sämtliche Beiträge (Elternbeiträge, Essensbeiträge, Werkbeiträge, u.a.) ein. Die Höhe ist mit den Gemeinden abzustimmen.

## **VI. Antrag Fördermittel Land OÖ**

Der Antrag auf Gewährung von Fördermitteln des Landes OÖ für Maßnahmen im Personalbereich (BGD/E-82) des Freizeitteils ist vom Schulerhalter/ Gemeinde zu stellen.

## **VII. Abgangsdeckung**

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen und Subventionen sonstiger Institutionen bzw. deren Anteil, der explizit auf Freizeitbetreuung fällt (bei Zuwendungen die generell dem Familienbundzentrum gewährt werden), sowie unter Ausschöpfung aller erzielbaren Einnahmen und trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird der gesamte Abgang von den Gemeinden Tiefgraben/St. Lorenz übernommen. Den Abgang werden die Gemeinden nach Prüfung der Jahresabrechnung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) werden die Gemeinden berechtigt, in die der Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Familienbund schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes. Erfolgt eine spätere Auszahlung sind bankübliche Sollzinsen zu zahlen.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinden umfasst den Abgang, der unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abganges und somit der jährlich Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

## **VIII. Überschuss**

Ein eventueller Überschuss wird den Gemeinden im Anschluss an die Jahresabrechnung an ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto überwiesen bzw. nach Absprache mit den Gemeinden für das Folgejahr gutgeschrieben.

## **IX. Kündigungsrecht**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, dies Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Schuljahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung des Freizeitbereichs im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung nicht mehr gewährleistet ist, sonstige wichtige Gründe vorliegen oder der OÖ Familienbund nicht mehr in der Lage ist die Einrichtung zu führen.

## **X. Vereinbarungsergänzungen**

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält.

Linz/Mondsee, Dezember 2016

Für den OÖ Familienbund :

.....  
Mag. Bernhard Baier, Landesobmann

Gemeinde Tiefgraben, Gemeinderatsbeschluss v. 15. 12. 2016  
Der Bürgermeister:

.....  
(Johann Dittlbacher)

Gemeinde St. Lorenz, Gemeinderatsbeschluss v. 30. 11. 2016  
Der Bürgermeister:

.....  
(Johannes Gaderer)

### **Zu b) Genehmigung der Kooperationsvereinbarung mit dem OÖ. Familienbund betreffend Assistenzkraft**

In der Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz ist seit Beginn des Schuljahres 2016/17 eine Assistenzkraft zur Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern im Einsatz. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 12 Wochenstunden. Diese Assistenzkraft ist lt. Angaben der Direktorin vier Klassen zugeteilt, kann im Bedarfsfall aber auch von anderen Lehrkräften angefordert werden. Die Assistenzkraft ist vom Familienbund angestellt, der Abgang - lt. Finanzplan des Familienbundes rd. 8.800 Euro für das Schuljahr 2016/17 - ist von den Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz zu übernehmen.

Der Schulausschuss hat die Kooperationsvereinbarung in seiner Sitzung am 22. 11. 2016 begutachtet und empfiehlt deren Beschlussfassung.

## **Kooperationsvereinbarung**

Zwischen den Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz, beide Wredeplatz 2, 5310 Mondsee einerseits und dem OÖ Familienbund, Hauptstraße 83-85, 4040 Linz andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe (OÖ Familienbund, Landesobmann Mag. Bernhard Baier, Gemeinde Tiefgraben, Bürgermeister Dittlbacher Johann, Gemeinde St. Lorenz, Bürgermeister Johannes Gaderer) wird wie folgt vereinbart:

### **I. Zweck**

Der OÖ Familienbund betreibt im Auftrag der oben genannten Gemeinden die Schulassistenz in der Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz (VS TILO).

Der Aufgabenbereich von der Schulassistenz ist mit der Direktion der Volksschule abzustimmen.

### **II. Personal**

Festgestellt wird, dass der OÖ Familienbund als Betreiber die Personalhoheit gegenüber den Dienstnehmern/Innen ausübt. Der OÖ Familienbund ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Personal.

### **III. Abgangsdeckung**

Die mit der Schulassistenz verbundenen Kosten werden von den Gemeinden Tiefgraben/St. Lorenz übernommen. Den Abgang werden die Gemeinden nach Prüfung der Jahresabrechnung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) werden die Gemeinden berechtigt, in die der Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Familienbund schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes. Erfolgt eine spätere Auszahlung sind bankübliche Sollzinsen zu zahlen.

#### **IV. Kündigungsrecht**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Schuljahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn die Schulassistenz aufgelöst wird oder sonstige wichtige Gründe vorliegen oder der OÖ Familienbund nicht mehr in der Lage ist die Einrichtung zu führen.

#### **V. Vereinbarungsergänzungen**

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält.

Linz/Mondsee, Dezember 2016

Für den OÖ Familienbund:

.....  
Mag. Bernhard Baier, Landesobmann

Gemeinde Tiefgraben:

.....  
(Dittlbacher Johann, Bürgermeister)

Gemeinde St. Lorenz:

.....  
(Johannes Gaderer)

GR und Ausschussobmann Gerhard Erber berichtet, dass die Vereinbarung betreffend Freizeiteil im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung in Abstimmung zwischen Familienbund und Direktion der VS Tiefgraben/St. Lorenz angepasst und neu aufgesetzt wurde.

Betreffend Assistenzkraft in der Volksschule erklärt Erber, dass diese zur Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern eingesetzt werde; derzeit seien es rund zehn SchülerInnen, die von der Assistenzkraft, die 12 Wochenstunden angestellt ist, unter ihre Fittiche genommen würden. Er halte den Einsatz der Assistenzkraft für eine sinnvolle Ergänzung, wobei für das Schuljahr 2017/18 wieder eine Bedarfserhebung notwendig sei.

**GR Gerhard Erber beantragt die**

a) Genehmigung der Vereinbarung mit dem OÖ. Familienbund betreffend Nachmittagsbetreuung sowie die

b) Genehmigung der Kooperationsvereinbarung mit dem OÖ. Familienbund betreffend Assistenzkraft

**Beschluss: einstimmig**

## 6. Flächenwidmungsplanänderungen/ÖEK;

a) **Beschlussfassung; FWPL. Änderung Nr. 3.122/ ÖEK; Bereich Kirche St. Lorenz (Kerschbaumer);**

b) **Einleitung Verfahren; FWPL. Änderung Nr. 3.125 (Gaderer); Bereich Höribachstraße**

### a) Beschlussfassung; FWPL. Änderung Nr. 3.122/ ÖEK; Bereich Kirche St. Lorenz (Kerschbaumer)

Herr Robert Kerschbaumer, St. Lorenz 16, hat im Bereich der Gstk. 2044/1 und 2044/4, KG St. Lorenz, um geringfügige Erweiterung des Dorfgebietes, im Ausmaß von ca. 600 m<sup>2</sup> ersucht. Dzt. ist die Fläche als Grünland Erholungsfläche Park im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Der Antragsteller plant einen Zu- und Umbau am Gebäudebestand St. Lorenz 16 (Küche, Frühstücksraum, udgl.), um für die Übergeber und Übernehmer eigene Wohnbereiche schaffen zu können. Infrastrukturell ist der Änderungsbereich durch den Baubestand zur Gänze erschlossen. Der Freibereich zur Kirche St. Lorenz bleibt im Wesentlichen erhalten. Nachbar Andreas Hammerl sen., Grundeigentümer des benachbarten Grundstückes um die Kirche herum, erhebt gegen die Planungsabsicht keinen Einwand, weist jedoch auf den unbedingt notwendigen Ensembleschutz des Kirchemfeldes hin. Eine Lösung betreffend „Kirchenlinde“ wird angeregt.

Seitens der Naturschutzbehörde liegt eine negative Stellungnahme vor, die zuständigen Fachbeamten können sich lediglich eine Erweiterung in einer Breite von 5 m vorstellen. 5 m seien aber zu wenig, um einen Anbau vorzunehmen, sagt Bgm. Gaderer. Deshalb habe man sich im Gespräch mit dem Widmungswerber auf eine Fläche von 270 m<sup>2</sup> (statt ursprünglich 600) und einen 10-m-Streifen verständigt; diese 10 m seien notwendig, weil die Bauordnung zur Bauplatzgrenze einen Mindestabstand von 3 m fordert.

GR Mag. Josef Dobesberger fragt, ob die Gemeinde in diesem Fall die Naturschutzbehörde überstimmen könne? Er erinnert auch daran, dass im Bauausschuss eine neuerliche Diskussion des Widmungsgesuchs vereinbart worden sei für den Fall, dass es keine hundertprozentige Zustimmung gebe. Bauausschussobmann GV Ing. Anton Ebner gibt Dobesberger in diesem Punkt Recht, drückt aber gleichzeitig seine Überzeugung dahingehend aus, dass der mit Kerschbaumer erzielte Kompromiss für alle Seiten tragbar sei, auch ohne zusätzliche Behandlung im Bauausschuss. Auch für den Naturschutz sollte dieser Vorschlag akzeptabel sein, so Ebner weiter, zumal der Kerschbaumer'sche Obstbaumbestand darunter nicht leide.

**Ing. Ebner stellt deshalb den Antrag**, die Umwidmung im Ausmaß von 270 m<sup>2</sup> von Grünland Erholungsfläche Park in Dorfgebiet zu beschließen.

**Beschluss: mehrheitlich (23 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung: Peter Hiller MAS)**

### b) Einleitung Verfahren; FWPL. Änderung Nr. 3.125 (Gaderer); Bereich Höribachstraße

Frau Margarete Gaderer beabsichtigt die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1456/8 KG St. Lorenz (628 m<sup>2</sup>) von dzt. „Grünland – Flächen für die Land- und forstwirtschaftliche Produktion mit Ersichtlichmachung Wald“ in „Grünland Erholungsfläche Parkanlage“. Die geplante Umwidmung soll der besseren Nutzbarmachung des angrenzenden Grundstückes 1454/2 - Widmung „Wohngebiet - dienen. Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde St. Lorenz befürwortet die beantragte Widmungsänderung und empfiehlt die Einleitung des Verfahrens durch den Gemeinderat.

Ersatz-Gemeinderätin Mag. Irmgard Hiller erkundigt sich, ob eine Abholzung des Waldes drohe? Vizebgm. Karl Nußbaumer antwortet, dies sei nicht der Fall, die gegenständliche Fläche sei außerdem nur mit Stauden und Sträucher bewachsen und kein Wald im herkömmlichen Sinn.

**GV Ing. Anton Ebner beantragt** die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1456/8 im Ausmaß von 628 m<sup>2</sup> von dzt. „Grünland – Flächen für die Land- und forstwirtschaftliche Produktion mit Ersichtlichmachung Wald“ in „Grünland Erholungsfläche Parkanlage“ einzuleiten.

**Beschluss: mehrheitlich (21 Ja-Stimmen; 3 Enthaltungen: Peter Hiller MAS, Mag. Irmgard Hiller, Dr. Ingrid Lehmann).**

## 7. Areal Wistaudermühle; Genehmigung einer Nutzungsvereinbarung

Lukas Eder ist Eigentümer der Wistaudermühle, Baufläche 319, Liegenschaft EZ 96, KG St. Lorenz. Die Mühlenanlage befindet sich im Originalzustand und wurde vor Jahren mit finanziellen Mitteln aus dem Leaderprogramm, Beihilfen der Gemeinde und durch Spendengeldern saniert und revitali-

siert. Das Kleinod besteht aus Mühlengebäude, Erdkeller, Wasserzu- u. -ablauf, Wasserrad und Bewuchs. Die zentrale Lage, im Anschluss an den öffentlichen Weg, bietet eine wunderbare Kulisse für Veranstaltungen der Gemeinde oder von örtlichen Vereinen. Außerdem besteht für Passanten und Touristen die Möglichkeit, die Anlage zu besichtigen.

Die Nutzung des Geländes für die Öffentlichkeit, soll mit einer Nutzungsvereinbarung zwischen Herrn Eder und der Gem. St. Lorenz geregelt werden, welche für die Dauer von 10 Jahren neu abgeschlossen werden soll, berichtet der Vorsitzende. In weiterer Folge soll die desolate Holzschindeldeckung mit Zuschüssen von Land OÖ, der Gemeinde und Spenden sowie Robotleistungen saniert werden.

## **NUTZUNGSVEREINBARUNG**

### **I.**

Herr Lukas Eder, Sankt Lorenz 31, 5310 St. Lorenz, ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 96, 50105 St. Lorenz. Auf der Bfl. 319 befindet sich die sogenannte „Wistaudermühle“, deren Wasserzufuhr aus dem südseitig liegenden Teich im Bereich des Grundstückes 1923 erfolgt. Die Mühlenanlage (Wasserspeicher, Zufuhr, Mühlengebäude samt Mahlwerk, Abfluss usw.) ist in einem funktionsfähigen Zustand und soll in diesem der Nachwelt erhalten bleiben.

### **II.**

Der Eigentümer, Lukas Eder, und die Gemeinde St. Lorenz sind an der Erhaltung und Nutzung der Mühlenanlage als schützenswertes Kulturobjekt interessiert und treffen diesbezüglich folgende Nutzungsvereinbarung. Aufgrund eines aus EU, Sponsoren, Land -u. Gemeindemitteln geförderten Leaderprojektes wurde die Mühlenanlage in der Vergangenheit saniert und revitalisiert.

Die anstehende Neueindeckung und Sanierung des Dachstuhles mit Lärchenholzschindeln soll von der Gemeinde St. Lorenz finanziert werden. Allfällige Einnahmen aus Förderungen (z. B. Land OÖ. u. dgl.), Spenden -u. Sponsorengelder werden der Gemeinde St. Lorenz gutgeschrieben, bis zu jenem Betrag, mit dem die für die Sanierung aufgewendeten Mitteln (Kosten) abgedeckt sind.

Der Eigentümer stellt im Gegenzug dafür den für die Sanierung, Instandhaltung und Nutzung der Mühlenanlage samt Nebenanlagen notwendigen Grund u. Boden auf den Grundstücken (siehe beiliegender Lageplan M = 1:1000) wie nachstehend angeführt, unentgeltlich zur Verfügung:

- a) Schaumühle (Besichtigung durch Passanten, Urlaubsgästen, Führungen, etc.)
- b) 8 Veranstaltungen im Jahr von örtlichen Vereinen und Institutionen (z. B. Sängerrunde Drachenwand, Trachtenverein, Ortsbauernschaft, Kulturausschuss der Gemeinde St. Lorenz u. ä.)

Die Durchführung einer Veranstaltung ist dem Eigentümer, Lukas Eder, rechtzeitig im Vorfeld bekannt zu geben.

Darüber hinaus gehende Nutzungen sind nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer zulässig.

Nach Abschluss der Veranstaltungen hat der durchführende Verein bzw. Institution die Anlage bzw. die Grundstücke in einem sauberen Zustand zu hinterlassen, widrigenfalls hat die Gemeinde hierfür zu sorgen. Der im Bereich der Anlage anfallende Müll ist auf Kosten der Gemeinde zu entsorgen.

### **III.**

Diese Vereinbarung hat 10 Jahre Gültigkeit und kann nicht widerrufen werden. Nach Ablauf der 10 Jahresfrist verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn nicht bis 31. 12. des vorgehenden Jahres eine der Parteien die Vereinbarung schriftlich kündigt.

St. Lorenz, am

.....  
 (Grundeigentümer Lukas Eder)

.....  
 (Gemeinde St. Lorenz)

Ersatz-Gemeinderätin Mag. Irmgard Hiller fragt, welche Veranstaltungen bei der Mühle stattfinden. Bgm. Gaderer hält fest, dass neben Führungen das Areal auch für Hochzeiten oder kulturelle Events genutzt werde.

**Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag**, die vorliegende Nutzungsvereinbarung zwischen Lukas Eder und der Gemeinde St. Lorenz zu beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

### **8. Amtsleiterbestellung gem. OÖ. GDG 2002**

Abgesetzt

### **9. KVZ Schloss Mondsee GmbH; Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat**

Abgesetzt

### **10. Bericht des Bürgermeisters**

- **Stichwahl Bundespräsident** 4. 12. 2016: Bgm. Gaderer erinnert, dass zur Stimmabgabe ein Ausweis mitgenommen werden muss.
- **Vogelgrippe**: Der Vorsitzende bringt die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Geflügelpest zu ergreifen sind, zur Kenntnis
- **Notarzt**: Die MSL-Gemeinden haben im Frühjahr 2016 eine Resolution zur Stationierung eines Notarztes im Mondseeland an das Amt OÖ. Landesregierung gerichtet. Dem Wunsch wird nicht entsprochen mit der Begründung, dass es zu wenige Einsätze gibt, die die Stationierung eines NEF rechtfertigen würden.

### **11. Bericht der Ausschüsse**

#### **Prüfungsausschuss – Obmann Mag. Harald Kohlberger**

Er verweist auf die Sitzung am 25. 11. 2016, Hauptthema war der Voranschlag 2017

#### **Bau- und Planungsausschuss – Obmann Ing. Anton Ebner**

Er verweist auf die in der heutigen GR-Sitzung behandelten Punkte. Betreffend ÖEK teilt Ebner mit, dass dieses auf dem Weg zu den Fachstellen der Landesregierung in Linz sei.

#### **Straßen-, Wasser- und Kanalausschuss – Obmann Karl Eder**

Eder berichtet über die Sitzung am 21. 11., in der folgende Punkte behandelt wurden: Güterweg Mooshäusl, Sanierungsvorhaben 2017 sowie ein 30er-Limit im Bereich des Montessori-Kindergartens beim Höribachhof

#### **Kindergarten-, Schule-, Jugend- und Familienausschuss – Obmann Gerhard Erber**

Der Obmann verweist auf die heute beschlossenen Vereinbarungen. In der Ausschusssitzung am 22. 11. wurden weiters folgende Punkte behandelt: Qualität des Mittagessens Schulküche SMS, Fairtrade, Mängel im Kindergarten/Altersgerechten Wohnen

#### **Kultur-, Tourismus-, Sport-, Senioren- und Integrationsausschuss – Obmann Peter Hiller MAS**

Themen lt. Hiller in der Ausschusssitzung am 23. 11.: Diskussion über Day-Spa in Mondsee; neues Tourismusgesetz; Diskussion über div. Ideen und Projekte

#### **Umweltausschuss – Obmann Gottfried Kilzer - kein Bericht**

#### **Gesunde Gemeinde – Mag. Irmgard Hiller**

Die Gesunde Gemeinde fördert die Apfel-Aktion im Kindergarten mit 25 % der Gesamtkosten

**EU-Beauftragter – Peter Hiller MAS**

Hiller berichtet von der Brüssel-Reise der EU-Gemeinderäte; er könne nur jedem empfehlen, der EU-Zentrale einen Besuch abzustatten, weil man ein neues, umfassenderes Bild von der Arbeit in der Europäischen Union bekomme

**Energieverantwortlicher – Gottfried Kilzer**

Kein Bericht

**FahrRad Beratung OÖ** – Bgm. Gaderer verweist auf den Workshop am 6. 12. 2017

**Landesausstellung 2020 – Vizebgm. Karl Nußbaumer**

Kein Bericht

**12. Allfälliges**

- GV Klaus Brajkovic ersucht um Reparatur der **kaputten Laterne** beim Haus Wienerroither in Schwarzindien
- GV Klaus Brajkovic regt den Erwerb eines **Elektro-Autos** und die Errichtung einer **E-Tankstelle** an. Pensionisten und andere LorenzerInnen sollten sich zur Verfügung stellen, um Chauffeurdienste mit diesem Fahrzeug zu übernehmen. Er würde sich pro Woche einen halben Tag in den Dienst der guten Sache stellen, so Brajkovic. Bgm. Gaderer teilt mit, dass beim Vereinsheim eine E-Tankstelle vorgesehen sei, ev. eine weitere beim Hofer-Markt
- GR DI Christian Lidl lädt die Anwesenden zum **Adventsingen der Sängerrunde** am Donnerstag, 8. 12., in die Kirche St. Lorenz ein.

**13. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 27. 10. 2016**

Bürgermeister Gaderer stellt fest, dass keine Einwände gegen die Verhandlungsschrift (4/2016) vom 27. 10. 2016 eingebracht wurden und erklärt sie für genehmigt.

**14. Bürgerfragestunde**

Da dieser Punkt nicht Teil der Gemeinderatssitzung ist, wird kein Protokoll verfasst (siehe Artikel Gemeindezeitung, Ausgabe 09/2015, S. 26).

**Thema:** Bebauung des ehemaligen Grundstückes Zöldi, Thalgaustraße.

**Ende: 21:10 Uhr**

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johannes Gaderer)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am 12. 12. 2016 abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_ ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP - Bgm. Johannes Gaderer:

FPÖ – GV Gernot Palten:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – Ersatz-GR Vera Kasparetz: